

Bedürfnisse und Möglichkeiten

Massnahmen zum Schutz von älteren Menschen greifen vielfach in deren Grundrechte ein. Gülcan Akkaya, Dozentin an der Hochschule Luzern, zeigt das Spannungsfeld zwischen notwendigen Eingriffen und persönlichen Freiheiten auf.

INTERVIEW: USCH VOLLENWYDER, FOTO: MONIQUE WITTEW

Die Würde der Menschen ist zu achten und zu schützen», heisst es in der Bundesverfassung. Was bedeutet dieser

Artikel im Alltag?

Auf diesem Grundsatz der Menschenwürde basieren unsere Grundrechte. So gehören zu einem menschenwürdigen Leben zum Beispiel das Selbstbestimmungsrecht, der Schutz der Privatsphäre, die Niederlassungsfreiheit, der Anspruch auf rechtliches Gehör oder das Recht auf Hilfe in Notlagen. Viele dieser Freiheitsrechte gelten international und werden beispielsweise auch von der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK geschützt, die 1974 von der Schweiz ratifiziert wurde. Diese Grund- und Freiheitsrechte gelten für alle Menschen jeden Alters gleichermaßen – auch für solche, die an einer Demenz erkrankt sind, die Sozialhilfe beziehen oder mit einer Behinderung leben.

Sie haben verschiedene Praxis-Handbücher zu Grund- und Menschenrechten geschrieben. Zurzeit arbeiten Sie am Leitfaden «Grund- und Menschenrechte im Kindes- und Erwachsenenschutz». Braucht es das?

Behördliche Massnahmen, wie sie die KESB verfügt, greifen oftmals in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Menschen ein. Da sind Kenntnisse der Grundrechte besonders wichtig. Die Bundesverfassung hält fest, unter welchen Bedingungen diese einge-



● **Gülcan Akkaya,**

Dr. rer. pol., MA in Social Work und Human Rights, ist Dozentin und Projektleiterin an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Sie unterrichtet und erforscht ihre Kompetenzschwerpunkte Grund- und Menschenrechte, Migration, Rassismus, Diskriminierung und ist in der Weiterbildung von Fachpersonen tätig. Gülcan Akkaya schrieb die Leitfaden Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe sowie von Menschen mit Behinderungen; im Februar 2019 erscheint ihr drittes Buch über Grund- und Menschenrechte im Kindes- und Erwachsenenschutz. Hochschule Luzern, Soziale Arbeit, Werftstrasse 1, Postfach 2945, 6002 Luzern, Mail guelcan.akkaya@hslu.ch, Telefon 041 367 48 91.

schränkt werden können. So bedürfen Einschränkungen zum Beispiel einer gesetzlichen Grundlage und müssen durch ein öffentliches Interesse – etwa der Sicherheit oder Gesundheit – gerechtfertigt sein. Zudem müssen die Massnahmen verhältnismässig sein. Im Alltag der Behörden und Sozialarbeitenden ergeben sich dabei immer wieder praktische Fragen. Der Leitfaden will hier eine Orientierungshilfe geben.

Nennen Sie ein Beispiel?

Allein aufgrund eines Telefonanrufs einer Tochter bei der KESB, ihr Vater sei dement, ernähre sich nicht mehr richtig und müsse in einer Institution untergebracht werden, darf keine Massnahme ergriffen werden. Da braucht es zunächst sorgfältige Abklärungen, der Vater muss angehört und seine Bedürfnisse und Möglichkeiten müssen ermittelt werden. Danach kann nach einer Lösung gesucht werden, die der Problematik angemessen ist und gleichzeitig die Grundrechte des Vaters so weit wie möglich respektiert. Erst dann darf allenfalls sein Recht, selber zu bestimmen, wo er wohnen will, eingeschränkt werden. Das Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Selbstbestimmung ist heikel und kann zu Konflikten führen.

Welches sind weitere Situationen, die solche Konflikte auslösen können?

Um bei den älteren, fragilen Menschen zu bleiben: Wie geht man mit Menschen in Pflegeheimen um? Wie

„Die Vielfalt der Menschen gehört zum Leben.“

schaft man ihnen ein menschenwürdiges Dasein? Wie wahrt man ihre Privatsphäre? Wann ist es angebracht und verhältnismässig, die Bewegungsfreiheit von Demenzerkrankten mit Bettgittern oder abgeschlossenen Zimmern einzuschränken? Solche Massnahmen sind massive Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Menschen.

Wer achtet darauf, dass diese Grundrechte tatsächlich gewährt werden?

Alle. Die Betroffenen selber, wenn sie das noch können. Aber auch Familienmitglieder, Behörden, Pflegende, Sozialarbeitende. Oft fehlt es am Wissen: Betroffene Personen und ihre Angehörigen wissen nicht, wo und wann ihnen rechtliches Gehör gewährt werden muss. Deshalb ist die Sensibilisierung von Sozialarbeitenden und Behördenmitgliedern, von Pflegenden und in Institutionen so wichtig. Nur so können sie sich für ihre Klientinnen und Klienten entsprechend einsetzen. Auch Personen, die finanzielle Unterstützung brauchen – zum Beispiel Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen –, sind besonders verletzlich in Bezug auf ihre Grund- und Menschenrechte.

Ist nicht der gesellschaftliche und politische Druck gerade auf Menschen, die finanzielle Unterstützung brauchen, in letzter Zeit sehr gestiegen?

In dieser Beziehung macht mir die aktuelle öffentliche Diskussion über die Ausweitung der Observationsmöglichkeiten Sorge: Diese will Sozialhilfeempfangende ihrer Persönlichkeitsrechte teilweise berauben. Wir steuern auf den sogenannten gläsernen Bürger zu. Dabei steht bereits in der Bundesverfassung, dass sich die Stärke eines Volkes an der Stärke seiner schwächsten Mitglieder misst. Das bedingt Solidarität mit den Menschen, die Unterstützung benötigen.

Wo sehen Sie eine Lösung?

Wir müssen lernen, dass alle Menschen – Kinder, Jugendliche und Ältere, kranke Menschen und solche mit einer Behinderung, Erwerbstätige, finanziell Schwache und Armutsgefährdete, Demenzkranke und betreungsbedürftige Personen – Teil der Vielfalt in unserem Land sind. Ob wir das schaffen, hängt von unseren Wertvorstellungen ab: Betrachten wir diese Vielfalt als zum Leben gehörend – oder schielen wir doch immer nach Leistung und urteilen entsprechend? Jeder Einzelne, Familien und Institutionen, Gesellschaft und Politik sind gefragt. *